



Gemeinde Barleben
Bürgermeister
Herrn Keindorff
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

BB	Stellv. BM	JU	UB	BA	SV	HA	FI	RB	GV	
					X				ORM B	-
WV	T:			Gemeinde Barleben	Eilt	So- fort			OBM E	
Ud. Nr.	2811			Datum:	17. MAI 2017				OBM M	
RÜ	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Anf. IV	Anf. BV			
				X						

Fachdienst Brand-,
Katastrophenschutz und
Rettungswesen
Sachgebiet Brand- und
Katastrophenschutz, FTZ

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
04.05.2017

Mein Zeichen / Nachricht vom:
38.10.02

Datum:
16.05.2017

Sachbearbeiter/in:
Frau Brandt-Fellner

Haus / Raum:
3 210

Telefon / Telefax:
03904 7240-3829
03904 42322

E-Mail:
Annett.Brandt-
Fellner@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Kronesruhe 8
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Vollzug des BrSchG LSA¹ und der LVO-FF² im Rahmen der Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung als Führungskraft in der Freiwilligen Feuerwehr Ebendorf hier: stellvertretender Ortswehrleiter

Sehr geehrter Herr Keindorff,

die von Ihnen zur Bearbeitung eingereichten Unterlagen habe ich erhalten und mit dem zuständigen Abschnittsleiter für den Brandschutzabschnitt 1 erörtert.

Die Anwendung der derzeit gültigen LVO-FF und des hierzu veröffentlichtem Erlasses vom 19.02.2016 zur LVO-FF sorgen in den Freiwilligen Feuerwehren für viel Diskussion. Hierzu möchte ich Ihnen ausdrücklich mitteilen, dass der Landkreis Börde mit Schreiben vom 30.09.2015 das Ministerium für Inneres und Sport auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung hingewiesen hat.

Nach dem Inkrafttreten des o. g. Ausführungserlasses zur Konkretisierung der LVO-FF hat der Landkreis Börde seine Rechtsauffassung zur Auslegung der LVO-FF in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister und den Abschnittsleitern rationalisiert.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Status der Freiwilligen Feuerwehr Ebendorf

Die Ausstattung der Feuerwehr ist für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen.

Die fachlichen Voraussetzungen zum Einsatz in die Funktion

stellvertretender Ortswehrleiter

gemäß Anlage zur o. g. LVO-FF – Teil 1 – Nr. 7 a

werden von dem **Kameraden Peter Milde**

nur teilweise erfüllt.

¹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts vom 07.06.2001 in der derzeit geltenden Fassung

² Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 23.09.2005 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2015

Dem Kameraden Peter Milde fehlt der funktionsspezifische Lehrgang „**Leiter einer Feuerwehr**“.

Der Kamerad Peter Milde kann daher nur befristet für zwei Jahre - mit der Auflage, den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ zu absolvieren - in die Funktion eingesetzt werden (Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist nicht möglich).

Begründung:

Zum Wehrleiter einer Feuerwehr, deren Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist, darf nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die Führungsausbildung „Zugführer“ abgeschlossen hat (gem. LVO-FF, § 3, Abs. 4, Nr. 2).

Für die Befähigung zur Ausübung der Funktion sowie die Besetzung gelten im Übrigen die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“, insbesondere Teil I; 1.5. Gleiches gilt für die Befähigung zur Ausübung und Besetzung der stellvertretenden Funktion (§ 3 Abs. 4, letzter Satz – LVO-FF).

Die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion soll nur Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlich Ausbildung soll auf zwei Jahre begrenzt werden, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist (Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ – Teil I; 1.5).

Bitte teilen Sie mir mit, ab wann der Kamerad in die Funktion eingesetzt wird, so dass eine entsprechende Lehrgangskoordination erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage


Brandt-Fellner
Sachbearbeiterin

Anlage

Anhörungsbogen

Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung als Führungskraft der freiwilligen Feuerwehr gem. § 15 (3) BrSchG bzw. § 3 (1) LVO-FF

Eing.:
11.05.2017

Stadt/Gemeinde:

Gemeinde Barleben
Der Bürgermeister
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Datum: 04.05.2017

Ich beabsichtige, für die Gemeinde-/Stadtfeuerwehr Ortsfeuerwehr FF Ebendorf

die Übertragung der Funktion

<input type="checkbox"/> Gemeinde-/Stadtwehrleiter	<input type="checkbox"/> Stellv. Gemeinde-/Stadtwehrleiter	<input type="checkbox"/> Ortswehrleiter	<input checked="" type="checkbox"/> stellv. Ortswehrleiter
<input type="checkbox"/> Gruppenführer	<input type="checkbox"/> Zugführer	<input type="checkbox"/> Verbandsführer	

an:

Name:	Milde	
Vorname:	Peter	
Geburtsdatum:	21.02.1958	
Wohnanschrift: Straße/Nr.:	Gartenstraße 12	
PLZ/Ort:	39179 Barleben	
Telefon: priv./dienstl./mobil	0171/9564068	
Feuerwehr:	Ebendorf	
Angehöriger einer Feuerwehr seit:	22.02.2000	
derzeit übertragene Funktion:	Verbandsführer/-in seit: 30.10.2014	
Dienstgrad:	Hauptlöschmeister/-in seit: 13.03.2016	
Voraussetzungen (erfolgreich abgeschlossene laufbahngemäße Lehrgänge)	Jahr	Ausbildungsstätte / Ort
Verbandsführer (F V)	2012	BKS Heyrothsberge

Ich schätze ein, dass der Bewerber aufgrund seiner Voraussetzungen für die Bekleidung der angegebenen Funktion geeignet erscheint.

- Die Einsatzstärke der Feuerwehr übersteigt regelmäßig nicht die Stärke einer Gruppe (gem. LVO-FF, § 3, Abs. 4, Nr. 1)
- Die Einsatzstärke der Feuerwehr übersteigt regelmäßig nicht die Stärke eines erweiterten Zuges (gem. LVO-FF, § 3, Abs. 4, Nr. 2)
- Die Einsatzstärke der Feuerwehr übersteigt die Stärke eines erweiterten Zuges (gem. LVO-FF, § 3, Abs. 4, Nr. 3)

Datum: 04.05.2017


Gemeindevorstand


Bürgermeister

Prüfung der Voraussetzungen zur Funktionsübertragung durch die Aufsichtsbehörde

- erfüllt: Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken zur Übertragung der Funktion.
- Der Bewerber (WL, stv. WL) kann gem. BrSchG für 6 Jahre berufen werden.
- Der Bewerber (GF, ZF, VF) kann in die Funktion eingesetzt werden.
- nicht erfüllt, auf 2 Jahre begrenzt*: Voraussetzungen liegen nur für die vorhergehende Führungsfunktion vor. Übertragung der Funktion begrenzt für 2 Jahre (gem. FwDV 2 - Pkt. 1.5).
- nicht erfüllt: Übertragung der Funktion nicht möglich.

* Auflage(n) zur endgültigen Funktionsübertragung:

siehe Anschreiben

16.05.2017



Datum

Unterschrift des Kreisbrandmeisters / Abschnittsleiters

Verteiler: Träger der Feuerwehr
FD BKR